

BVGer D-3752/2011 vom 30. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3752_2011

FR: TAF D-3752/2011 du 30 mai 2012

IT: TAF D-3752/2011 del 30 maggio 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Wie bereits mit Zwischenverfügung vom 22. März 2012 festgestellt, richtet sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) des

Dispositiv der Verfügung des BFM vom 3. Juni 2011 sind somit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Auch die Wegweisung als solche ist nicht mehr zu überprüfen (Ziffer 3 des Urteilsdispositivs). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob allenfalls wegen Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20])

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die

Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 4.5.1

Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen ist heute im Heimatstaat der Beschwerdeführenden von einer seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbesserten Menschenrechts- und Sicherheitslage auszugehen, auch wenn sich das Land immer noch in einem Entwicklungsprozess befindet (vgl. das zur Publikation vorgesehene Länderurteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 12 S. 40). Laut UNHCR "bedürfen Personen aus dem Norden des Landes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Prinzipien und Kriterien des Flüchtlingsrechts oder komplementären Schutzformen nicht länger alleine wegen der Gefahr von Schäden, die durch wahlloses Vorgehen verursacht werden, internationalen Schutzes" (vgl. a.a.O., mit Hinweis). Die Lage präsentiert sich jedoch nicht in allen Landesteilen gleich und muss differenziert betrachtet werden. Insbesondere die Lage in der Nordprovinz von Sri Lanka ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts differenziert einzuschätzen, da sich die Situation gebietsweise sehr unterschiedlich präsentiert (vgl. das zur Publikation vorgesehene Länderurteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2. S. 41). Insbesondere in den Gebieten, die bereits seit längerer Zeit unter Regierungskontrolle stehen, das heisst die Distrikte Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar, scheint der Alltag eingeebnet zu sein und die Lage in Jaffna hat sich namentlich nach der Öffnung der Verbindungsstrasse A9 (Hauptverkehrsachse zwischen Kandy in der Zentralprovinz nach Jaffna) im November 2009 deutlich gebessert und die Versorgungslage ist entspannt (vgl. a.a.O. E. 13.2.1. S. 41). Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass in den genannten Provinzen (Distrikt Jaffna und die südlichen Teilen der Distrikte E._____ und Mannar) keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste (vgl. das zur Publikation vorgesehene Länderurteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1. S. 42).

E. 4.6

Zu prüfen bleibt die individuelle Zumutbarkeit der Wegweisung für die Beschwerdeführenden. Nebst der allgemeinen Zumutbarkeit (beispielsweise die sozio-ökonomischen und medizinischen Aspekte und das Kindeswohl) ist dabei auch dem

zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen (vgl. a.a.O E. 13.2.1.1. f. S. 42). Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen, bildet die Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 das entscheidende zeitliche Moment. Dabei sind bei Personen, wie den Beschwerdeführenden, die die Nordprovinz vor der Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären und auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges hin zu überprüfen (vgl. a.a.O. S. 42 f.).

E. 4.6.1

Die Beschwerdeführenden verliessen C._____ Mitte 2008 und begaben sich nach Colombo, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise im Dezember 2008 aufhielten (vgl. A1/8 S. 1, A2/8 S. 1). Ihren Angaben zufolge besitzen sie in C._____ ein Haus, welches sie ihrer in England lebenden Tochter überschrieben haben (vgl. A1/8 S. 3 F. 8; A2/8 S. 3 F. 7 f.) und welches sie mittlerweile an eine Frau vermietet haben wollen (vgl. A1/8 S. 3 F. 9; A2/8 S. 6 F. 33 f.). Die Beschwerdeführenden haben somit den grössten Teil ihres Lebens in Sri Lanka verbracht und verliessen ihre Heimat ein knappes halbes Jahr vor der Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009. In Anbetracht dessen, dass sie in der Lage waren, ihre Reise in die Schweiz zu finanzieren und in Sri Lanka Wohneigentum zu erwerben, kann davon ausgegangen werden, dass sie über entsprechende finanzielle Mittel verfügen. Demnach ist von ausreichenden Lebens- und Wohnverhältnissen der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat auszugehen. Daran vermag auch der auf Beschwerdeebene erhobene Einwand nichts zu ändern, wonach die Beschwerdeführenden nicht ohne Weiteres in ihr Haus zurückkehren könnten, da es in Sri Lanka praktisch nicht möglich sei, ein Mietverhältnis vom Ausland aus zu kündigen. Zum einen handelt es sich hier um ein privatrechtliches Problem, welches die Beschwerdeführenden - allenfalls mit Hilfe eines sri-lankischen Rechtsanwalts - angehen können und irrelevant ist. Zum anderen können die Beschwerdeführenden bis zur Klärung dieser Rechtsfrage mit dem ihnen geschuldeten Mietzins ein ähnliches Objekt mieten. Falls wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht worden ist, die Miete nicht in Geld, sondern lediglich durch Unterhaltsarbeiten am Haus geleistet worden ist, ist von äusserst stabilen finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführenden auszugehen, die sich ohne weiteres die Miete eines anderen Wohnobjektes leisten können.

E. 4.6.2

Auf Beschwerdeebene wurden des Weiteren gesundheitliche Probleme geltend gemacht, deren Behandlung beziehungsweise Therapie in Jaffna fraglich sei und die es rechtfertigen würden, die Rückkehr nach Jaffna im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar zu bezeichnen. Aus dem eingereichten Zeugnis der Hausärztin vom 28. März 2012 geht jedoch hervor, dass die gesundheitlichen Probleme nicht dergestalt sind, dass sie nur in der Schweiz behandelbar wären oder ein Wegweishindernis darstellen würden. Ausserdem wird keine lebensbedrohende Erkrankung geltend gemacht, welche einer Behandlung in Jaffna nicht zugänglich wäre. Auch könnten dem Beschwerdeführer die benötigten Medikamente, falls dies erforderlich sein sollte, im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe ausgehändigt werden. Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme stellen somit kein Wegweishindernis dar.

E. 4.6.3

Der Beschwerdeführer fand seinen eigenen Aussagen zufolge für sich und seine Familie ein Auskommen als Zigarrendreher beziehungsweise in der Landwirtschaft (vgl. A1/8 S. 3). Seine insgesamt drei Geschwister leben noch immer in Sri Lanka (ein Bruder und eine Schwester in C._____, eine Schwester in D.______). Der Bruder der Beschwerdeführerin lebt in E.____ (vgl. A2/8 S. 3). Die vier Kinder der Beschwerdeführenden leben alle im Ausland (zwei Söhne und eine Tochter in Grossbritannien und eine Tochter in der Schweiz [vgl. A1/8 S. 3; A2/8 S. 3]). Im Rahmen ihrer Befragungen haben die Beschwerdeführenden vorgetragen, sie seien von ihren im Ausland lebenden Kindern nicht beziehungsweise nicht gross finanziell unterstützt worden (vgl. A2/8 S 2; A6/8 F. 13 S. 4). In Anbetracht des Umstandes, dass die in der Schweiz lebende Tochter sowie deren Ehemann im Verlauf des Asylverfahrens wiederholt und ausdrücklich erklärt haben, sie seien bereit, für den Aufenthalt ihrer Eltern beziehungsweise Schwiegereltern in der Schweiz finanziell aufzukommen (vgl. Art. 4 der Rechtsmitteleingabe vom 2. Juli 2012 sowie der letzte Absatz der Eingabe vom 10. April 2012), ist jene Aussage zu relativieren. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführenden bereits vor ihrer Ausreise im Dezember 2008 mehrmals im Ausland waren (einmal in Grossbritannien und zweimal in der Schweiz und der Beschwerdeführer alleine einmal in Malaysia) lässt auf eine nicht unwesentliche Unterstützung durch ihre im Ausland lebenden Kinder und durch ihre anderen im Ausland lebenden Verwandten schliessen.

E. 4.6.4

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführenden ist vom Vorliegen begünstigender Faktoren auszugehen. Es ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auf ein existierendes, tragfähiges familiäres Netz zurückgreifen können. Bei der Wiedereingliederung in C._____, wo zwei Geschwister des Beschwerdeführers und der jüngere Bruder der Beschwerdeführerin leben, können ihnen diese Angehörigen gegebenenfalls Unterstützung gewähren. Es bestehen demnach keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würden. Dies um so weniger, als die Beschwerdeführenden den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge vor ihrer Ausreise bei dem in C._____ lebenden jüngeren Bruder der Beschwerdeführerin leben durften (vgl. A6/8 F. 33 S. 6) und davon auszugehen ist, dass er ihnen auch bei ihrer Rückkehr Unterstützung zukommen liesse. Auch wenn sie allenfalls nicht erneut direkt zu ihm ziehen könnten, ist anzunehmen, dass sie mit dessen Hilfe eine dauerhafte Bleibe in C._____ finden könnten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 4.7

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.